

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

15. Mai 2020 / Aktualisierte Fassung vom 29.5.2020

WEISUNG

COVID-19 – Schutzkonzept für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsvorbereitungsjahre, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien, überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten) und den Höheren Fachschulen

Diese Weisung tritt auf den 8. Juni 2020 in Kraft und gilt bis mindestens Ende Schuljahr 2019/20. Die weitere Dauer der Gültigkeit hängt in erster Linie von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder des Bundesparlaments ab.

1. Massnahme des Bundesrats

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 27. Mai 2020 wird das Verbot des Präsenzunterrichts an den nachobligatorischen Bildungseinrichtungen mit Inkrafttreten auf den 6. Juni 2020 wieder aufgehoben. Dies gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen sowie die Anbieter von überbetrieblichen Kursen und umfasst sämtliche Angebote (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.).

2. Grundannahmen des Bundes und ihre Auswirkungen auf die Schul- und Kursorganisation

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gehen in ihren definierten Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung von folgenden Annahmen aus:

- Bei den Bildungsteilnehmenden handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und grösstenteils junge Erwachsene.
- Personen dieser Altersgruppen haben, gemäss aktuellem Stand des Wissens, ein Risiko für eine COVID-19-Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen, das dem von erwachsenen Personen vergleichbar ist.
- Ebenso haben Personen dieser Altersgruppen, die zu den [besonders gefährdeten Personen](#) gehören, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.
- Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil mit ÖV erreicht werden.

- Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst.

Um diesen Grundannahmen Rechnung zu tragen, müssen bei der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts Einschränkungen berücksichtigt werden, zu denen insbesondere die Distanzregeln für Erwachsene gemäss BAG gehören. Der Mindestabstand von 2 Metern ist in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten einzuhalten. Damit dieser Abstand gewährleistet ist, kann zusätzlich das Richtmass von 4m² pro Person genutzt werden.

3. Unterricht und Lehrplan

Die Grundprinzipien des Bundes und die daraus resultierenden Einschränkungen verändern die Schul- und Kursorganisation auf der Sekundarstufe II und an den höheren Fachschulen einschneidend. Die Schulen werden daher den Schulbetrieb in den üblichen Klassenverbänden nur eingeschränkt wiederaufnehmen können, womit auch die Phase des Fernunterrichts noch nicht als abgeschlossen gilt. Der Unterricht findet vielmehr unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und Voraussetzungen der Bildungseinrichtungen und gemäss den jeweiligen Unterrichtskonzepten statt. Präsenzunterricht soll unter Einhaltung der Vorgaben wieder stattfinden (beispielsweise als Halbklassen- oder Gruppenunterricht) und ist neben dem Fernunterricht und dem selbständigen Lernen wichtig für die Lernenden und Lehrenden. Die Bildungsanbieter sind gefordert, dies mit geeigneten Konzepten und organisatorischen Massnahmen zu gewährleisten.

Im Grundsatz sind die Zielsetzungen der Lehr- und Bildungspläne zu erreichen. Aufgrund der geltenden Einschränkungen sind Priorisierungen vorzunehmen. Die Bildungseinrichtungen sorgen mit geeigneten Unterrichtskonzepten dafür, dass die Bildungsziele auch unter den erschwerten Umständen möglichst umfassend erreicht werden. In bestimmten Fächern (Sport, Werken, Instrumentalunterricht etc.) haben die geltenden Schutzmassnahmen eine zusätzliche Auswirkung auf die Unterrichtsorganisation. Dem muss Rechnung getragen werden. Für den Sportunterricht gelten die [neuen Rahmenvorgaben für den Sport](#) von swissolympic.

4. Besonders gefährdete Personen

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss der aktuellen [COVID-19-Verordnung 2](#) des Bundesrats. Folgende Übersicht zeigt, welche Personengruppen zu den besonders gefährdeten Personen gehören, und wer an welchem Ort arbeiten bzw. unterrichtet werden kann.

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
Personen ab 65 Jahren	Besonders gefährdet	Arbeit von zu Hause aus, soweit möglich; vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 2 Metern <i>jederzeit</i> eingehalten werden kann
Personen mit einer ärztlich attestierten Erkrankung gemäss Anhang 6 ¹ der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats	Besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus, soweit möglich; vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 2 Metern <i>jederzeit</i> eingehalten werden kann

¹ Die Liste gemäss [Anhang 6](#) ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten. Das BAG aktualisiert den Anhang fortlaufend.

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
Personen mit einer Erkrankung, welche nicht im Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats aufgeführt wird	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen an der Bildungseinrichtung vor Ort; die Personen halten sich dabei, wie bisher, an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen
Personen, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben, die an COVID-19 erkrankt ist	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen in Quarantäne; Anweisungen BAG zur Quarantäne beachten
Personen, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus oder an der Bildungseinrichtung vor Ort (im Einzelfall Einschätzung der Arztperson berücksichtigen, welche die gefährdete Person im gleichen Haushalt behandelt)
Personen, die über ihren Ausbildungskontext mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt kommen	Nicht besonders gefährdet	Diese Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie über ihren Ausbildungskontext in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Sie müssen die für sie jeweils geltenden Schutzmassnahmen umsetzen.
Personen ohne Vorerkrankung	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen regulär an der Bildungseinrichtung vor Ort

5. Verhalten bei COVID-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne des BAG](#) bindend. Personen, welche positiv getestet sind, begeben sich in Isolation. Personen, die einen engen Kontakt (im selben Haushalt) mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, begeben sich in Quarantäne gemäss der Anordnung des CONTI.

Der Umgang innerhalb der Bildungseinrichtung fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontakts, sofern die Regeln eingehalten werden. Im Einzelfall erfolgt die Einschätzung durch das CONTI. Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weiteren Massnahmen.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), ist die Schulleitung, resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums, umgehend zu informieren. Dies gilt auch für Personen, die sich in Quarantäne begeben. Die Schulleitung, resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums orientiert das Departement BKS (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#) / überbetriebliche Kurszentren: [Matthias Kunz](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Lernenden.

6. Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen auf Sekundarstufe II und an den Höheren Fachhochschulen richten sich nach den schweizweit gel-

tenden [Grundprinzipien des SBFI und BAG](#) zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung. Sie haben in erster Linie zum Ziel, besonders gefährdete Personen vor einer Ansteckung zu schützen.

6.1 Allgemeine Massnahmen

- a) Personen, die nicht direkt in die Aktivitäten der Bildungseinrichtung involviert sind, sollten das Areal meiden (davon ausgenommen sind eingemietete Vereine aus dem Sport-/Freizeitbereich oder Ähnliches).
- b) Der Mindestabstand von 2 Metern ist in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten einzuhalten. Damit dieser Abstand gewährleistet ist, kann zusätzlich das Richtmass von 4m² pro Person genutzt werden.
- c) Alle Personen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren, sollen die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen). Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Zudem sollen an sensiblen Punkten (Eingang der Bildungseinrichtung, möglichst allen Eingängen zu Unterrichtsräumen sowie Eingang zu Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder ähnlichem) Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern und / oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen. Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- d) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden.
- e) In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten möglich.
- f) Das Wechseln der Unterrichtsräume ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- g) Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist nicht vorzusehen. Allerdings sollen Masken in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung) zur Verfügung stehen. Auch sind sie in spezifischen Unterrichtsbereichen (z.B. Labor) einzusetzen, wenn die 2-Meter-Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann. Ferner kann der Einsatz von Hygienemasken bei unvermeidlichen, ausbildungsbedingten Kontakten in der Berufsbildung (z.B. praktische Pflegeausbildung) vorgesehen werden. Hier gelten die jeweiligen Weisungen der für die Ausbildung zuständigen Berufsverbände.
- h) Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.
- i) Personen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren, sollen weiterhin auch ausserhalb der Bildungseinrichtung den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden, sofern dies für die Ausbildung resp. Arbeit in der Bildungseinrichtung nicht erforderlich ist. Die Bildungseinrichtungen sind angehalten, darauf aufmerksam zu machen.
- j) Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche und Erwachsene ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln (evtl. im Sinne einer Kampagne) das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

6.2 Verpflegung, Kantinen, Mensen

Auch in Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die BAG-Schutzmassnahmen strikte einzuhalten. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten. Schuleigene aber auch externe Verpflegungsanbieter sind verpflichtet, notwendige Schutzmassnahmen zu definieren und diese konsequent umzusetzen. Dabei gilt bei folgenden Themen besonderes Augenmerk:

- Bei der Mahlzeitenausgabe ist auf eine strikte Einhaltung der Hygienemassnahmen gemäss [Lebensmittelverordnung LMV vom 1. März 1995](#) (Fassung 1. August 2005) zu achten. Insbesondere sind Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände wirksam mit einem Spuckschutz zu versehen.
- Im Gastraum ist besonders Art. 6a der [Transitionsbestimmungen vom 27. Mai 2020](#) einzuhalten und sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom BAG angeordneten Sicherheits- und Abstandsregeln befolgt werden können. Gäste müssen sich möglichst rasch auf die begrenzten Sitzplätze begeben, Stehplätze sind nicht zugelassen.
- An Kassen und Ausgabebereichen ist die Installation von Plexiglasscheiben oder anderen Schutzmassnahmen vorzunehmen.
- Es sind bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.
- Sämtliche Gasträume sind regelmässig zu lüften (drei- bis viermal täglich für zehn Minuten).
- Die Mitarbeitenden sind zu schulen, insbesondere in den Bereichen Reinigung, Desinfektion, Schutzausrüstung oder im Umgang mit besonders gefährdeten Personen.
- Die Verpflegungsanbieter haben ihre definierten und auf die räumlichen Gegebenheiten abgestimmten Massnahmen mittels Umsetzungskonzept mindestens eine Woche vor Eröffnung der Schulleitung, resp. der Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums vorzulegen.

6.3 Öffentlicher Verkehr

Viele Personen (Jugendliche und Erwachsene) benützen für den Weg zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause den Öffentlichen Verkehr. Dabei sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen [Verhaltensregeln](#) einzuhalten, wobei die Verantwortung für deren Einhaltung bei den Nutzerinnen und Nutzern selbst liegt.

7. Anlässe & Spezialwochen

Schulreisen, Exkursionen und Spezialwochen können stattfinden. Ebenso sind Schulanlässe und –veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen erlaubt.

Wenn Kontakte mit weniger als 2 Metern Distanz nicht ganz zu vermeiden sind, muss die Nachverfolgung der Personen möglich sein. Das bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind.



Alex Hürzeler
Regierungsrat